

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. April 2018 — Europäische Kommission/
Königreich Dänemark**

(Rechtssache C-541/16) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung [EG] Nr. 1072/2009 — Art. 2 Nr. 6 — Art. 8 — Kabotage — Begriff — Definition, die in einem von der Kommission erstellten Dokument „Fragen und Antworten“ enthalten ist — Rechtliche Bedeutung — Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen, mit denen die Anzahl der Belade- und Entladeorte, die Teil einer Kabotage sein können, begrenzt wird — Ermessensspielraum — Beschränkung — Verhältnismäßigkeit)

(2018/C 200/10)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux, L. Grønfeldt und U. Nielsen)

Beklagter: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Thorning, dann J. Nymann-Lindegren und M. Søndahl Wolff)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 9.1.2017.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 12. April 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des
Rechtbank Den Haag — Niederlande) — A, S/Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie**

(Rechtssache C-550/16) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Recht auf Familienzusammenführung — Richtlinie 2003/86/EG — Art. 2 Buchst. f — Begriff „unbegleiteter Minderjähriger“ — Art. 10 Abs. 3 Buchst. a — Recht eines Flüchtlings auf Familienzusammenführung mit seinen Eltern — Flüchtling, der zum Zeitpunkt seiner Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats und der Stellung seines Asylantrags unter 18 Jahre alt war, aber zum Zeitpunkt des Erlasses der asylgewährenden Entscheidung und der Stellung seines Antrags auf Familienzusammenführung volljährig ist — Für die Beurteilung der Minderjährigkeit des Betroffenen maßgeblicher Zeitpunkt)

(2018/C 200/11)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A, S

Beklagter: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie